

Antrag auf Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege

AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse
Unternehmenssteuerung
Geschäftsbereich Pflege
Friedrich-Ebert-Str. 49
45127 Essen

AOK Rheinland/Hamburg
Die Gesundheitskasse
Pflegekasse

Name, Vorname des/der Pflegebedürftigen	Geburtsdatum
Straße und Hausnummer	Versichertennummer
Postleitzahl und Wohnort	Telefon*

Ich beantrage Leistungen der Verhinderungspflege Kurzzeitpflege

für die Zeit vom _____ bis _____ ,

weil meine Pflegeperson _____ wegen Erholungsurlaub Krankheit
Bitte Namen angeben!

oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert ist.

Die Pflege wird in der genannten Zeit durchgeführt von:

einer Kurzzeitpflegeeinrichtung einem Pflegedienst einer selbst beschafften Ersatzpflegekraft

Name und Anschrift der Pflegeeinrichtung/der Ersatzpflegekraft

Meine Pflegeperson ist stundenweise (weniger als 8 Stunden täglich) verhindert (z. B. wegen Arztterminen, Erledigungen) und wird in dieser Zeit von der selbst beschafften Ersatzpflegekraft vertreten.

Mit der selbst beschafften Ersatzpflegekraft stehe ich in folgendem Verwandtschafts-/Schwägerschaftsverhältnis:

 Mit der selbst beschafften Ersatzpflegekraft bin ich weder verwandt noch verschwägert.

Mit der selbst beschafften Ersatzpflegekraft lebe ich nicht in häuslicher Gemeinschaft.

Erklärung bei der Beantragung von Verhinderungspflege:

Hiermit erkläre ich, dass ich vor der erstmaligen Verhinderung meiner Pflegeperson mindestens 6 Monate gepflegt wurde.

Ich bitte die AOK Rheinland/Hamburg, mir den höchstmöglichen Betrag auszuzahlen (Umwidmungsregelung)**. Bei einer etwaigen Überzahlung von im Voraus gezahltem Pflegegeld durch die Inanspruchnahme von Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege stimme ich einer Verrechnung mit zukünftigen Pflegeleistungen durch meine Pflegekasse zu.

Ort und Datum

✕

Unterschrift Pflegebedürftige/r, Betreuer/in, Bevollmächtigte/r

Die mit * gekennzeichneten Angaben sind freiwillig, erlauben uns aber eine schnelle und unbürokratische Kontaktaufnahme mit Ihnen bei Rückfragen und zu allen Belangen der Pflegeversicherung und vielfältigen Leistungs- und Serviceangeboten der AOK Rheinland/Hamburg. Dieser Nutzung können Sie jederzeit widersprechen. **Umwidmungsmöglichkeit gilt nicht für Verhinderungspflege durch nahe Verwandte/Verschwägte/Mitbewohner.

Den Datenschutzhinweis entnehmen Sie bitte dem beigefügten Blatt.

Versichertennummer:

Antrag auf Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege

Die Daten werden zur Erfüllung unserer Aufgaben nach § 94 Abs. 1 SGB XI zum Zwecke der Genehmigung von Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI erhoben und verarbeitet. Ihr Mitwirken ist nach § 60 SGB I erforderlich. Fehlende Mitwirkung kann zu Nachteilen z. B. keine Übernahme der Leistung führen. Empfänger Ihrer Daten können im Rahmen gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse Dritte oder von uns beauftragte Dienstleister sein. Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung und zu Ihren Rechten finden Sie unter aok.de/rh/datenschutzrechte oder stellen wir Ihnen auf Wunsch zur Verfügung. Bei Fragen wenden Sie sich an die AOK Rheinland/Hamburg, Kasernenstr. 61, 40213 Düsseldorf, oder unseren Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@rh.aok.de.

Wissenswertes zur Verhinderungs- bzw. Kurzzeitpflege

	<u>Verhinderungspflege</u>	<u>Kurzzeitpflege</u>
<p>Was ist unter dieser Leistung zu verstehen und welche Voraussetzungen müssen vorliegen?</p>	<p>Die Pflege kann vorübergehend nicht durch die bisherige Pflegeperson erfolgen (z. B. aufgrund Urlaub, Krankheit) und wird durch eine andere Person, einen Pflegedienst oder in einer Pflegeeinrichtung durchgeführt. Der Pflegebedürftige muss vor der erstmaligen Verhinderung mindestens sechs Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt worden sein.</p>	<p>Für Zeiten, in denen eine Pflege in häuslicher Umgebung oder eine teilstationäre Pflege nicht möglich ist (z. B. Übergangszeit nach stationärer Krankenhausbehandlung oder in sonstigen Krisensituationen), wird stationäre Pflege in einer zugelassenen Kurzzeitpflegeeinrichtung gewährt.</p>
<p>Für welche Zeit und in welcher Höhe wird diese Leistung gewährt?</p>	<p>Die Pflegekasse übernimmt die nachgewiesenen Kosten einer notwendigen Verhinderungspflege für die Höchstdauer von 42 Tagen und/oder bis zu einem Betrag von maximal 1.612,00 EUR im Kalenderjahr. Soweit noch ein Anspruch auf Kurzzeitpflege besteht, kann sich der Leistungsbetrag auf bis zu 2.418 EUR erhöhen (sog. Umwidmungsregelung). Das Budget der Kurzzeitpflege wird um diesen Betrag gemindert.</p> <p>Übernehmen Verwandte oder Verschwägerter bis zum II. Grad oder Personen, die mit dem Pflegebedürftigen in häuslicher Gemeinschaft leben, die Verhinderungspflege, so dürfen die Aufwendungen den Betrag des 1,5 fachen des Pflegegeldes des entsprechenden Pflegegrades nicht überschreiten.</p> <p>Evtl. darüber hinausgehende nachgewiesene Aufwendungen der Ersatzpflegekraft wie z. B. Fahrkosten oder Verdienstaufschlag können erstattet werden. Der Gesamtbetrag darf 1.612,00 EUR im Kalenderjahr nicht überschreiten.</p>	<p>Die Pflegekasse übernimmt die nachgewiesenen Kosten einer notwendigen Kurzzeitpflege für die Höchstdauer von 56 Tagen und/oder bis zu einem Betrag von maximal 1.612,00 EUR im Kalenderjahr. Berücksichtigt werden Aufwendungen, die durch Pflege sowie soziale Betreuung und Behandlungspflege anfallen.</p> <p>Nicht abgedeckt sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie ggf. anfallende Investitionskosten der Kurzzeitpflegeeinrichtung.</p> <p>Wenn das Budget der zusätzlichen Betreuung- und Entlastungsleistungen noch nicht ausgeschöpft ist, besteht die Möglichkeit, dieses Budget für Eigenanteile, die im Zusammenhang mit der Kurzzeitpflege entstehen, zu nutzen.</p> <p>Soweit noch ein Anspruch auf Verhinderungspflege besteht, kann sich der Leistungsbetrag auf bis zu 3.224 EUR erhöhen (sog. Umwidmungsregelung). Das Budget der Verhinderungspflege wird um diesen Betrag gemindert.</p>
<p>Wer ist Leistungserbringer?</p>	<p>Pflegedienste, Angehörige sowie sonstige Personen bzw. Einrichtungen.</p>	<p>Alle zugelassenen Kurzzeitpflegeeinrichtungen/Pflegeheime. Eine Übersicht finden Sie im AOK-Pflegeportal unter www.aok-pflegeheimnavigator.de.</p>
<p>Welche Besonderheiten sind zu beachten?</p>	<p>Für die Zeit der Verhinderungspflege wird die Hälfte des <u>zuletzt</u> gezahlten Pflegegeldes für bis zu sechs Wochen weitergezahlt.</p> <p>Auch eine stundenweise Verhinderungspflege ist möglich, soweit die Pflegeperson weniger als 8 Stunden täglich verhindert ist, eine Kürzung des Pflegegeldes erfolgt hierbei nicht.</p>	<p>Für die Zeit der Kurzzeitpflege wird die Hälfte des <u>zuletzt</u> gezahlten Pflegegeldes für bis zu acht Wochen weitergezahlt.</p>

* Besteht Anspruch auf Beihilfe, wie z. B. bei Beamten, reduziert sich die Höhe der Leistung jeweils auf die Hälfte! Die andere Hälfte ist bei der Beihilfestelle zu beantragen.